

**Kunst am Bau der Ostmoderne**  
**FÖRDERGRUNDSÄTZE**  
**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Präambel**

Das baukulturelle Erbe der DDR und insbesondere die Kunst am Bau der sogenannten Ostmoderne stehen verstärkt im Fokus gesellschaftlicher Diskussionen hinsichtlich ihrer Erhaltungsnotwendigkeit und der Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen.

**Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) stellt zu diesem Zweck nach Maßgabe des Haushaltes des Landes in den Jahren 2023 und 2024 Projektfördermittel des Kapitels 06 810 Titel 883 13 i. H. v. jeweils 50.000 € bereit.**

Damit wird eine Fördermöglichkeit für die Sicherung und Erhaltung der Kunst am Bau der sog. Ostmoderne geschaffen. Mit den vorliegenden Fördergrundsätzen des MWFK sollen Inhalt und Verfahren der Förderung konkretisiert werden.

Das MWFK veröffentlicht die Aufforderung zur Abgabe von Förderanträgen auf seiner Homepage und auf der Homepage des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM).

Die nach diesen Fördergrundsätzen gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

**1. Allgemeine Hinweise**

Anträge sind **bis zum 30. Oktober 2023** postalisch an das

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg**  
**Referat 33**  
**Dortustr. 36**  
**14467 Potsdam**

zu richten. Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK unter [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de) und des BLDAM unter <https://bldam-brandenburg.de> abgerufen werden. Für die Fristwahrung zählt das Datum des Poststempels.

**2. Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende können Kommunen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, bei denen Kommunen Mehrheitsgesellschafter sind.

### **3. Zuwendungszweck, Förderungsziel**

#### **3.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe**

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 LHO, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen, die ausschließlich für investive Projekte an künstlerischen Objekten der sog. Ostmoderne (Kunst am Bau) im Land Brandenburg zur Verfügung stehen.

Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

**3.2.** Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **3.3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden investive Projekte zur Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Restaurierung von künstlerischen Objekten der sog. Ostmoderne. Bei den Objekten kann es sich auch um unbewegliche und bewegliche Denkmäler handeln.

### **4. Förderkriterien**

Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- geschichtliche, künstlerische, städtebauliche oder volkskundliche Bedeutung des Fördergegenstandes,
- öffentliche Wahrnehmbarkeit des Objektes,
- Beziehung des Objektes zu seinem ursprünglichen Standort,
- angemessene Eigenbeteiligung in der Regel im Umfang von mindestens 40 % des Gesamtvolumens,
- Gewährleistung der Pflege,
- Sicherung der Projektgesamtfinanzierung

Gefördert werden können nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kunstwerken der sog. Ostmoderne einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Die Kunstwerke und Objekte müssen zwischen 1945 und 1989 entstanden sein.

### **Nicht förderfähig sind Ausgaben**

- für den Erwerb eines Objektes,
- für die Einlagerung eines Objektes,
- für eine Totalrekonstruktion,
- für die Translozierung eines Objektes,
- für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln (Darlehensfinanzierung etc.),
- für die laufende Pflege und Unterhaltung,
- für eigene Arbeitsleistung (unbare Leistungen),
- für Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen,
- für Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen,
- für rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen sowie
- für Sachausgaben (ausgenommen Planungsausgaben, die unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben in einem Zusammenhang stehen).

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**5.1.** Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

**5.2.** Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Zuwendung darf in jedem Fall einen Betrag von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

**5.3.** Die beantragte Zuwendung soll mindestens 8.000 € betragen. Die Obergrenze der Zuwendung beträgt in der Regel 25.000 €.

**5.4.** Die in Art. 4 Abs. 1 lit. z AGVO bestimmte Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen in Höhe von 150 Mio. Euro pro Projekt ist einzuhalten.

**5.5.** Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift Art 8 AGVO wird verwiesen.

## **6. Bewilligungsverfahren**

**6.1.** Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das MWFK. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Förderempfehlung einer Jury, deren Mitglieder vom MWFK berufen werden.

**6.2.** Bewilligungsbehörde ist das MWFK.

**6.3.** Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind ein Eigentumsnachweis, eine Projektbeschreibung sowie ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsvordruck

ist auf der Homepage des BLDAM sowie des MWFK abrufbar. Falls erforderlich, können seitens des MWFK weitere Unterlagen angefordert werden.

**6.4.** Der Durchführungszeitraum ist in der Regel auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

**6.5.** Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Umsetzung der Projektvorhaben darf daher vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

**6.6.** Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Art. 9 AGVO wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

**6.7.** Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## **7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze treten zum 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.